

§ 1 - Name, Sitz

Die am 14.1.1925 zu Heidelberg-Wieblingen gegründete Schützengesellschaft Heidelberg-Wieblingen hat ihren Sitz in Heidelberg-Wieblingen. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen und führt den Zusatz e. V. . Die Schützengesellschaft Heidelberg-Wieblingen e. V. ist Mitglied des Badischen Sportbundes.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des sportlichen Schießens mit den zur Ausübung zugelassenen Waffen und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person aus Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ausgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern
- e) korporativen Mitgliedern

Aktives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich am Schießsport beteiligt.

Passive Mitglieder sind zum Schießen nicht berechtigt.

Die aktive oder passive Mitgliedschaft ist mit dem Aufnahmeantrag (§ 4 der Satzung) zu erklären. Ändert ein Mitglied seine aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft um, so wird diese mit Beginn des Kalenderjahres wirksam, das auf die Antragstellung folgt.

Im umgekehrten Falle wird die Änderung rückwirkend mit dem Beginn des Antragsjahres wirksam.

Jugendliche Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als aktive Mitglieder übernommen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Erklärung auf passive Mitgliedschaft vor.

Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins oder des Sports wertvolle Verdienste erworben hat. Die Entscheidung trifft der Gesamtvorstand.

Korporative Mitglieder sind alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliederbeitrages gesondert.

§ 4 - Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand (§ 10 Abs. 1) entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrags ist in der Beitragsordnung festgesetzt.

Zur Mitgliedschaft und sportlicher Betätigung jugendlicher Mitglieder muß die schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod

Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen somit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt ist nur auf Jahresschluß möglich und muß bis spätestens 1. Dezember dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluß bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausbezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes (§ 10 Abs. 1) durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr seiner Beitragszahlung an den Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Von dieser Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Gesamtvorstand des Vereins einlegen, der endgültig entscheidet.

Eine Anrufung der Generalversammlung oder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder, die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Beschlüsse müssen mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht; ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied vorausgesetzt, daß es an den sportlichen Übungsschießen und den Wettkämpfen für den Verein regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Des weiteren sind die aktiven Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks verpflichtet, Arbeitsstunden ohne finanziellen Ausgleich zu leisten. Arbeitszeitdauer, Kostenersatz und die Durchführung ist in der Arbeitsstundenverordnung geregelt.

Fühlt sich ein Mitglied aus irgend einem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand schlichtet.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, ohne Zustimmung des Vorstandes, die von unserem Verein ausgeübten Waffenarten bei einem anderen Sportverein als aktives Mitglied auszuüben.

§ 7 - Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

Die Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist in der Beitragsordnung geregelt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

Für besondere Anschaffungen und Aufwendungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitglieder- bzw. Generalversammlung einzuholen.
Für Rechtsgeschäfte im Einzelfall bis zu DM 5.000,- (Fünftausend), entscheidet der Vorstand. Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 - Vorstand

Der **Vorstand** besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Oberschießleiter
- f) dem Jugendleiter
- g) mindestens zwei Beisitzern

Der **Gesamtvorstand** wird zur Beratung ergänzt:

- a) mit Beisitzern (es kann pro 50 Mitglieder jeweils ein Beisitzer gewählt werden)
- b) mit den Schießleitern
- c) mit dem Waffenwart und dem Standwart
- d) mit dem Pressewart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

§ 11 - Vorstandswahl/Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Generalversammlung/Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um drei Monate.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen oder es ist eine o.a. Wahlversammlung einzuberufen. Das Wahlorgan ist berechtigt, eine Person mit höchstens zwei Ämtern zu betrauen.

§ 12 - Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung (vergl. § 10) die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsmäßig übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13 - Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch ständige Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Nach Möglichkeit soll halbjährlich eine Kassenprüfung stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 14 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 15 - Generalversammlung, Mitgliederversammlung

Jährlich soll im ersten Kalendervierteljahr für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Generalversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen stattfinden, wenn das Interesse des Vereins sie erfordern.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder ein sonstiges Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 10 Abs. 1. Dasselbe gilt auch für die Führung des Vorsitzes in den Versammlungen. Die Einberufung erfolgt dadurch, daß jedem Mitglied eine schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung übersandt wird. Es ist hierfür eine Frist von einer Woche einzuhalten. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Stimmberechtigt ist jedes natürliche Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen über Anträge erfolgen per Akklamation; auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim.

Wahlen erfolgen grundsätzlich per Akklamation, es sei denn, es stellen sich mehr als ein Bewerber zur Wahl eines Amtes, oder ein Mitglied beantragt geheim abzustimmen. Zur Wahl kann ein Mitglied nur vorgeschlagen werden, wenn er in der betreffenden Versammlung anwesend ist oder sein schriftliches Einverständnis hierzu vorliegt.

Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen drei Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Über die Zulassung der Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

- a) Jahresberichte
- b) der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen des Vorstandes
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder (natürliche) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen.

§ 16 - Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Schießständen und den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 17 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders zu berufende Mitgliederversammlung, in welcher mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Sollte zu dieser Versammlung die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht erscheinen, so findet eine weitere Mitgliederversammlung statt, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins beschließen 2/3 der Mitglieder, die mindestens fünf Jahre dem Verein angehören, über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das aktive Vermögen dem Badischen Sportschützenverband e. V. oder einer seiner gemeinnützigen Nachfolgeorganisationen, respektive der Stadtverwaltung Heidelberg treuhänderisch zu übereignen, welche für die Verwaltung und Vermehrung Sorge zu tragen haben, bis es wieder schießsportlichen Zwecken zugeführt werden kann.

§ 18 - Schlußbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Badischen Sportbund bzw. den Badischen Sportschützenverband e. V., das Amtsgericht - Registergericht - Heidelberg und durch den Versammlungsbeschluß vom 17. September 1960 in Kraft. Nach Inkrafttreten dieser neuen Satzung des Vereins (Fassung vom 17. September 1960) tritt die vorhergegangene Satzung (Fassung vom 26. Juli 1952) außer Kraft.

Heidelberg - Wieblingen, den 06. März 1993

Diese Satzung wurde in Teilen geändert und zwar durch Beschlüsse in Generalversammlungen vom 20. März 1974, vom 08. März 1980, vom 17. März 1984, vom 23. März 1991 und 06. März 1993.